



# Meldeordnung der Austrian Mixed Basketball Association (MO/AMBA)

gültig ab 01. September 2016

*Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in der MO/AMBA nur die männliche Form sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen verwendet.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen für den Meisterschaftsbetrieb: Vienna Mixed Basketball League, kurz MBL**

### **§ 1 Meldung von Mannschaften**

- (1) Die Meldung von Mannschaften für die MBL hat von einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter mittels Meldeformular (siehe Anhang) bis spätestens 15. August für die kommende Saison zu erfolgen. Diese werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Austrian Mixed Basketball Association bearbeitet. Gemäß WO/AMBA können maximal 12 Mannschaften an der MBL teilnehmen.
- (2) Mannschaften, welche bereits in der Vorsaison am Meisterschaftsbetrieb der MBL teilgenommen haben, haben einen reservierten Startplatz, solange die Meldung bis zum 10. August bei der Austrian Mixed Basketball Association einlangt. Danach können Startplätze nur vergeben werden, wenn die maximale Anzahl noch nicht erreicht ist.
- (3) Jeder Verein muss für jede seiner Mannschaften zu Saisonbeginn mindestens acht Spieler melden. Eine Mannschaft ist nicht zur Teilnahme an der MBL berechtigt bis zumindest acht Spieler ordnungsgemäß gemeldet sind. Alle Spiele bis zu diesem Zeitpunkt werden mit 0:20 und 0 Punkten in der Tabelle strafbeglaubigt.
- (4) Bis zum 1. März des Folgejahres kann die Kadergröße bis maximal 20 Spieler erweitert werden.

### **§ 2 Online-Meldesystem**

Die Austrian Mixed Basketball Association führt für die Verwaltung der Spieler in der MBL ein Online-Meldesystem auf [www.mbleague.at](http://www.mbleague.at), über das sämtliche An- und Ummeldungen abgewickelt werden.

### **§ 3 Spielberechtigung**

Männliche Spieler, die in einem Verein in der höchsten österreichischen Spielklasse („1. Bundesliga“) oder in einer vergleichbaren ausländischen Liga gemeldet sind, sind in der MBL nicht spielberechtigt und dürfen für diese nicht gemeldet werden. Dies gilt sowohl für Neuanmeldungen als auch für Spieler, die nach ihrer Anmeldung in die höchste Spielklasse aufsteigen. Diese Spieler sind unverzüglich abzumelden (Meldung an die Austrian Mixed Basketball Association). Der freigewordene Platz im Kader darf nicht nachbesetzt werden.

### **§ 4 Neuanmeldung von Spielern**

- (1) Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn ein Spieler erstmals in der MBL angemeldet wird.
- (2) Neue Spieler können ausschließlich von zeichnungsberechtigten Vereinsvertretern angemeldet werden. Dabei müssen im Online-Meldesystem folgende Daten eingetragen werden:
  - a. Vor- und Nachname
  - b. Geschlecht
  - c. Geburtsdatum
  - d. Nationalität
  - e. gültige E-Mail-Adresse

Zusätzlich muss ein erkennbares Foto (Passfoto, Mindestbreite 512 px) hochgeladen werden. Auf Aufforderung der Austrian Mixed Basketball Association sind neue Fotos hochzuladen.

- (3) Nach der Eingabe der Daten bekommt der Spieler eine automatisch generierte E-Mail mit der Aufforderung seine Daten zu kontrollieren und freizugeben. Danach werden diese von der Austrian Mixed Basketball Association bearbeitet. Nach 7 Tagen wird der neue Spieler als spielberechtigt bestätigt, sofern keine widersprechenden Angaben vorliegen bzw. keine sonstigen Ausschlussgründe gegeben sind.
- (4) Eine automatisch generierte E-Mail bestätigt dem Verein sowie dem neuen Spieler die Anmeldung. Mit dieser E-Mail ist das Meldeverfahren abgeschlossen.
- (5) Die Austrian Mixed Basketball Association kann jederzeit vom meldenden Verein Unterlagen nachfordern, die zur Darlegung der Richtigkeit der Angaben im Meldeverfahren dienen.
- (6) War ein Spieler durchgehend 3 Saisonen vor Zeitpunkt der Anmeldung im Online-Meldesystem in keiner Mannschaft gemeldet, so gilt seine Anmeldung als Neuanmeldung.

## **§ 5 Wiederanmeldung**

- (1) Eine Wiederanmeldung liegt vor, wenn ein Spieler innerhalb von 3 Saisonen, nachdem er das letzte Mal in einer Mannschaft gemeldet war, wieder vom selben Verein in der MBL angemeldet wird.
- (2) Wiederanmeldungen unterliegen derselben Vorgangsweise wie Neuanmeldungen (§ 4 Abs. 3 bis 5).
- (3) Wird ein Spieler von einem anderen Verein angemeldet gilt dies als Transfer und die §§ 6 bis 10 sind anzuwenden.

## **§ 6 Transfer (Ummeldung)**

- (1) Ein Transfer liegt vor, wenn ein Spieler in der Austrian Mixed Basketball Association für einen Verein gemeldet ist und ein anderer Verein eine Spielberechtigung für diesen Spieler beantragt (Vereinswechsel) oder ein Spieler zwischen zwei Mannschaften desselben Vereines umgemeldet werden soll (Mannschaftswechsel).
- (2) Ein Transfer unterliegt Fristen und Transferbestimmungen.
- (3) Der beantragende Verein ist der Verein bzw. die Mannschaft, wohin der Spieler wechseln soll.
- (4) Der freigebende Verein ist der Verein bzw. die Mannschaft, wo der Spieler vor dem Transfer spielberechtigt war.
- (5) Transfers sind über das Online-Meldesystem abzuwickeln. Dabei haben Zeichnungsberechtigte des beantragenden Vereines im Online-Meldesystem den Spieler auszuwählen und einen Transfer elektronisch zu beantragen. Der freigebende Verein erhält eine elektronische Verständigung über den Antrag des beantragenden Vereines und kann dann unter Berücksichtigung der Regelungen über Freigaben (§ 9) elektronisch eine Freigabe geben oder diese verweigern (§ 10).
- (6) Die Austrian Mixed Basketball Association überprüft die elektronische Freigabe. Sofern keine widersprechenden Angaben vorliegen, keine sonstigen Ausschlussgründe gegeben sind, keine Freigabeverweigerung vorliegt und die Bestimmungen dieser Meldeordnung eingehalten wurden, ist der Transfer nach 7 Tagen zu bestätigen und der Spieler für den beantragenden Verein spielberechtigt. Beide Vereine, sowie der Spieler erhalten eine automatisch generierte Verständigung per E-Mail. Mit dieser Bestätigung erlöschen alle bisherigen Spielberechtigungen des Spielers beim freigebenden Verein.

## **§ 7 Übertrittszeiten**

- (1) Die Sommerübertrittszeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. September.
- (2) Als Winterübertrittszeit wird der Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März bezeichnet.

## **§ 8 Zulässigkeiten von Transfers**

- (1) Ein Transfer ist in der Sommerübertrittszeit unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a. Der Spieler meldet sich bis 30. September per E-Mail (an [mbl-transfer@mixedbasketball.at](mailto:mbl-transfer@mixedbasketball.at)) bei der Austrian Mixed Basketball Association von seinem bisherigen Verein ab bzw. dieser den Mannschaftswechsel innerhalb seines Vereines.

- b. Ein Antrag auf Ummeldung eines Spielers erfolgt vom ansuchenden Verein bis zum 30. September.
  - c. Es liegen keine Gründe für eine Freigabeverweigerung (§ 10) vor.
- (2) In der Winterübertrittszeit ist ein Transfer zulässig, sofern vom freigebenden Verein eine Freigabe erfolgt. Diese kann jedoch auch ohne Gründe verweigert werden.
  - (3) Wenn ein Verein keine Mannschaft für den Meisterschaftsbetrieb nennt, so ist ein Transfer zu einer anderen Mannschaft nur möglich, wenn der nicht meldende Verein alle finanziellen Verbindlichkeiten bei der Austrian Mixed Basketball Association beglichen hat.
  - (4) In einer Saison darf ein Spieler bei nicht mehr als zwei Mannschaften als spielberechtigt in der Kaderliste eingetragen werden. Die Meldung von Spielern in mehreren Mannschaften gleichzeitig ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Freigaben**

- (1) Eine Freigabe kann nur elektronisch über das Online-Meldesystem erfolgen. Sie bedeutet den Verzicht auf Freigabeverweigerung.
- (2) In der Sommerübertrittszeit ist eine Freigabe innerhalb von 3 Wochen nach Verständigung durch das Online-Meldesystem zu erteilen. In der Winterübertrittszeit gilt eine Frist von 7 Tagen.
- (3) Auch ohne Abmeldung und ungeachtet einer allfälligen Freigabeverweigerung gilt die Freigabe von Spielern als erteilt
  - a. bei Ausschluss ihres Vereins durch die Austrian Mixed Basketball Association mit Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses,
  - b. bei behördlicher Auflösung ihres Vereins mit Rechtskraft des Auflösungsbescheides,
  - c. wenn ihr Verein sich selbst oder seine Basketballsektion auflöst, mit dem Beschluss seiner Hauptversammlung.

## **§ 10 Freigabeverweigerungen**

- (1) Der bisherige Verein kann im Rahmen der Sommerübertrittszeit innerhalb von 3 Wochen ab Verständigung durch das Online-Meldesystem die Freigabe verweigern, sofern nachweislich
  - a. offene Mitgliedsbeiträge für die letzten zwei Jahre ausstehen,
  - b. die Rückgabe von Vereinseigentum nicht erfolgte,
  - c. gültige schriftliche Verträge zwischen dem Spieler und dem Verein bestehen.Andere Forderungen sind für das Freigabeverfahren unmaßgeblich. Dem Verband sind alle Unterlagen betreffend Freigabeverweigerung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Freigabeverweigerung ist nicht mehr zulässig, wenn der Spieler in den letzten drei Saisonen in keiner Mannschaft in einer Kaderliste angeführt war bzw. an keinem Wettspiel teilgenommen hat.
- (3) Die Austrian Mixed Basketball Association hat jede Freigabeverweigerung unverzüglich zu prüfen und im Fall ihrer Unwirksamkeit einen begründeten Feststellungsbeschluss zu fassen und dem Verein zuzustellen.
- (4) Die Freigabeverweigerung erlischt, sobald der Austrian Mixed Basketball Association eine Bestätigung des bisherigen Vereins über die Befriedigung der Ansprüche vorgelegt wird. Eine Spielberechtigung ist dann nach 7 Tage zu erteilen.

## **II. Sonderbestimmungen für Turniere**

### **§ 11 Zusatz zur Meldeordnung**

Für Turniere und andere Veranstaltungen gelten eigens in den jeweiligen Ausschreibungen definierte Meldebestimmungen und -verfahren.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese MO/AMBA tritt mit ihrer Veröffentlichung ab 01. September 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.